

## Beschluß

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück, Dr. Weiß, Dr. Kempfner und Fraktion CSU

Drs. 14/133, 14/425

#### Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung

### § 1

#### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 4 Satz 2 wird "Art. 32 Abs. 3 Satz 1" durch "Art. 32 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.
2. Art. 18 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte "mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder" gestrichen.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) <sup>1</sup>Das Bürgerbegehren muß bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. <sup>2</sup>Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden."

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte "des Eingangs des Antrags" durch die Worte "der Einreichung des Bürgerbegehrens" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte "Wählerverzeichnis vom Stande dieses Tages" durch die Worte "von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Bürgerverzeichnis" ersetzt.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Ein Bürgerbegehren muß in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v. H., bis zu 20.000 Einwohnern von mindestens 9 v. H., bis zu 30.000 Einwohnern von mindestens 8 v. H., bis zu 50.000 Einwohnern von mindestens 7 v. H., bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 6 v. H., bis zu 500.000 Einwohnern von mindestens 5 v. H., mit mehr als 500.000 Einwohnern von mindestens 3 v. H. der Gemeindebürger unterschrieben sein."
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

"(8) <sup>1</sup>Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben."
- g) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

"(9) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden."
- h) Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern."

i) Absatz 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"<sup>3</sup>Das Bürgerbegehren ist beim Bezirksausschuß zur Weiterleitung an den Stadtrat einzureichen."

k) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sofern diese Mehrheit in Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 20 v. H., bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 v. H., mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten beträgt."

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

"<sup>3</sup>Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, daß die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).<sup>4</sup>Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht.<sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist."

l) Absatz 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, daß sich die dem Bürgerentscheid zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat."

m) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"<sup>2</sup>Für einen Beschluß nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Absatzes 13 Satz 2 entsprechend."

n) In Absatz 15 Satz 1 werden die Worte "Vertreterinnen und Vertretern" durch die Worte "vertretungsberechtigten Personen" ersetzt.

o) In Absatz 16 werden die Worte "den Gemeindebürgern" durch die Worte "in der Gemeinde" ersetzt.

p) Es wird folgender Absatz 17 angefügt:

"(17) <sup>1</sup>Die Gemeinden können das Nähere durch Satzung regeln. <sup>2</sup>Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden."

3. Es wird folgender Art. 18 b eingefügt:

#### "Art. 18 b Bürgerantrag

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindebürger können beantragen, daß das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). <sup>2</sup>Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.

(2) <sup>1</sup>Der Bürgerantrag muß bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. <sup>2</sup>Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Bürgerantrag muß von mindestens 1 v.H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein. <sup>2</sup>Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindebürger.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

(6) <sup>1</sup>In Gemeinden, in denen Bezirksausschüsse gebildet sind, können in Angelegenheiten, für die die Bezirksausschüsse zuständig sind, Bürgeranträge gestellt werden. <sup>2</sup>Hierfür gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. unterschriftsberechtigt nur ist, wer im Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses Gemeindebürger ist,
2. sich die erforderliche Unterschriftenzahl nach der Einwohnerzahl des Stadtbezirks berechnet,
3. der Bezirksausschuß über die Zulässigkeit des Bürgerantrags und über für zulässig erklärte Bürgeranträge entscheidet.

(7) Die Fristen nach den Absätzen 4 und 5 ruhen während der gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Ferienzeit."

#### § 2

#### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 25 a wird Art. 12 a und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort "Landkreisbürger" durch das Wort "Kreisbürger" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte "mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder" gestrichen.
  - c) In Absatz 3 wird das Wort "Landkreisverwaltung" durch das Wort "Kreisverwaltung" und das Wort "Landkreisbediensteten" durch das Wort "Kreisbediensteten" ersetzt.
  - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

"(4) <sup>1</sup>Das Bürgerbegehren muß beim Landkreis eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. <sup>2</sup>Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden."
  - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "des Eingangs des Antrags" durch die Worte "der Einreichung des Bürgerbegehrens" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte "ist das Wählerverzeichnis vom Stande dieses Tages" durch die Worte "sind die von den Gemeinden zum Stand dieses Tages anzulegenden Bürgerverzeichnisse" ersetzt.
    - cc) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 

<sup>3</sup>Die Unterschriften für ein Bürgerbegehren müssen getrennt nach Gemeinden gesammelt werden. <sup>4</sup>Enthält eine Liste auch Unterschriften von Kreisbürgern aus einer anderen Gemeinde, sind diese Unterschriften ungültig."
  - f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 

"(6) Ein Bürgerbegehren muß in Landkreisen bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 6 v. H., im übrigen von mindestens 5 v. H. der Kreisbürger unterschrieben sein."
  - g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
 

"(8) <sup>1</sup>Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben."
  - h) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
 

"(9) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen des Landkreises hierzu bestanden."
  - i) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

"<sup>1</sup>Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Kreistag kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern."
    - bb) In Satz 3 wird das Wort "Landkreisbürger" durch das Wort "Kreisbürger" ersetzt.
  - k) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 

"sofern diese Mehrheit in Landkreisen bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 v. H., mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten beträgt."
    - bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
 

"<sup>3</sup>Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, daß die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). <sup>4</sup>Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist."
  - l) Absatz 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

"<sup>2</sup>Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, daß sich die dem Bürgerentscheid zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat."

m) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.  
bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"<sup>2</sup>Für einen Beschluß nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Absatzes 12 Satz 2 entsprechend."

- n) In Absatz 14 Satz 1 werden die Worte "Vertreterinnen und Vertretern" durch die Worte "vertretungsberechtigten Personen" ersetzt.  
o) In Absatz 15 werden die Worte "den Landkreisbürgern" durch die Worte "im Landkreis" ersetzt.  
p) Es wird folgender Absatz 16 angefügt:

"(16) <sup>1</sup>Die Gemeinden wirken im erforderlichen Umfang bei der Überprüfung von Bürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden mit. <sup>2</sup>Der Landkreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden besonderen Aufwendungen."

q) Es wird folgender Absatz 17 angefügt:

"(17) <sup>1</sup>Die Landkreise können das Nähere durch Satzung regeln. <sup>2</sup>Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden."

2. Es wird folgender Art. 12 b eingefügt:

"Art. 12 b  
Bürgerantrag

(1) <sup>1</sup>Die Kreisbürger können beantragen, daß das zuständige Kreisorgan eine Kreisangelegenheit behandelt (Bürgerantrag). <sup>2</sup>Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.

(2) <sup>1</sup>Der Bürgerantrag muß beim Landkreis eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. <sup>2</sup>Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Bürgerantrag muß von mindestens 1 v.H. der Kreiseinwohner unterschrieben sein. <sup>2</sup>Unterschriftenberechtigt sind die Kreisbürger.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Kreisorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Kreisorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln."

3. Es wird folgender Art. 107 eingefügt:

"Art. 107  
Einwohnerzahl

Soweit nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der letzten Wahl der Kreisräte zugrundegelegt wurde."

### § 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1999 in Kraft.

(2) Soweit Bürgerentscheide vor dem 1. April 1999 durchgeführt worden sind, gelten die bisherigen Regelungen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bindungswirkung nach Art. 18 a Abs. 13 Satz 2 GO und Art. 25 a Abs. 12 Satz 2 LKrO jeweils in der bisherigen Fassung entfällt, wenn sich nach dem 31. März 1999 die Sach- oder Rechtslage wesentlich ändert; die Bindungswirkung entfällt jedoch spätestens am 1. April 2000.

(3) Die durch § 2 Nr. 1 Buchst. e) Doppelbuchst. cc) angefügten Vorschriften sind erstmals auf Unterschriftenlisten anzuwenden, die nach dem 31. März 2000 beim Landkreis eingereicht werden.

Der Präsident:

**Böhm**